

Ehrenordnung Abseitz Stuttgart e.V.**Vorwort**

Für besondere Verdienste für den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele gilt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung von Abseitz Stuttgart e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Ehrenordnung.

§ 1**Allgemeines**

In dieser Ehrungsordnung sind Richtlinien vorgegeben, von denen in Einzelfällen auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrats abgewichen werden kann.

Grundsätzlich ist jedes Mitglied für die vollständige und aktualisierte Meldung seiner persönlichen Daten an die Geschäftsstelle verantwortlich.

Die Ehrungen werden durch die Geschäftsstelle dokumentarisch festgehalten.

§ 2**Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

Voraussetzung für Ehrungen einer langjährigen Mitgliedschaft ist, dass diese ohne Unterbrechung bis zum Ehrungstag bestanden hat.

10 Jahre:	Glückwunschkarte
15 und 20 Jahre:	Glückwunschkarte und Gutschein über eine Workshop-Teilnahme
25 Jahre:	Glückwunschkarte und Gutschein über eine Workshop-Teilnahme
40 Jahre:	Glückwunschkarte und Gutschein über eine Workshop-Teilnahme
50 Jahre:	Glückwunschkarte und Gutschein über eine Workshop-Teilnahme

§ 3**Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Vereinsbeauftragte werden per Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt. Näheres regelt die Finanzordnung.

Scheidet ein ehrenamtlich tätiges Mitglied aus dem Vorstand oder der Abteilungsleitung aus, kann der Vorstand eine Ehrung in Höhe von 150,00 Euro gewähren. Voraussetzung ist, dass das Ehrenamt mindestens eine volle Amtszeit ununterbrochen ausgeübt wurde.

§4**Team-Event**

Das jährliche Team-Event findet in Form eines Vereinsausflugs statt, zu dem die ehrenamtlich tätigen Mitglieder aus dem Vorstand, die Abteilungsleitungen, die stellvertretenden Abteilungsleiter*innen, die nach Vereinsorganigramm stimmberechtigt sind, sowie die Geschäftsstelle eingeladen werden.

§5**Ehrungen für sportliche Erfolge**

Die Abteilungen können Teams oder Einzelsportler*innen für Einsätze bei Wettkämpfen, Punktspielen oder anderen Sportveranstaltungen in Abstimmung mit dem Vorstand ehren.

§6**Ehrung durch Sport- und Fachverbände**

Ehrungen durch regionale und überregionale Sportverbände können anhand deren Ehrungsrichtlinien beantragt werden. Diese Ehrungen werden vom Vorstand beim Sportverband beantragt, nachdem die Abteilungen mögliche Kandidat*innen beim Vorstand gemeldet haben.

Den Abteilungen bleibt es überlassen, Ehrungsanträge bei ihren Fachverbänden zu stellen.

§7**Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Jedes ordentliche Mitglied besitzt ein Vorschlagsrecht. Die ordentlichen Mitglieder werden gebeten, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Vorschlag mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Ehrenmitglieder werden dauerhaft beitragsfrei gestellt.

§8**Persönliche Jubiläen**

Runde Geburtstage von Mitgliedern werden durch den Vorstand geehrt.

30 bis 60 Jahre: Glückwunschkarte

70 Jahre, 75 Jahre, 80 Jahre, 85 Jahre, 90 Jahre: Glückwunschkarte

§9**Todesfall**

Eine letzte Ehrung durch den Verein erhalten Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder. In besonderen Fällen kann der Vorstand wie bei einem Gründungs- oder Ehrenmitglied verfahren.

§10

Sonderehrungen

Der Vorstand beschließt am Ende des Jahres, ob außerhalb der Ehrenordnung eine oder mehrere Personen geehrt werden sollen.

§11

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 19. November 2023 in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.